

Datum: 12.02.2016

An den  
Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

## **Petition an den Hessischen Landtag**

### **1. Persönliche Daten**

**Anrede:** Herr

**Name:** Heiß

**Vorname:** Harald

**Titel:** CDU-Fraktionsvorsitzender Stadtverordnetenversammlung Hirschhorn (Neckar)

**PLZ:** 69434

**Ort:** Hirschhorn

**Straße, Nr:** xxxxxxxxx

**Telefon:** 06272 / xxxxx

**Fax:** 06272 / xxxxx

**E-Mail:** xxx@xxx.de

### **2. Über welche Entscheidung / welche Maßnahme / welchen Sachverhalt welcher Behörde/ Institution wollen Sie sich beschweren? (kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)**

Petition gegen die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der #Windkraftanlage Greiner Eck# durch das Regierungspräsidium Darmstadt  
AZ. Des RP: IV/Da 43.1-53e 621-1/18-Greiner Eck-1a

Gegen die Genehmigung der Windkraftanlage Greiner Eck legen wir hier

Petition

ein.

### **Begründung**

Wie wir erfahren haben soll die Genehmigung der Windkraftanlage Greiner Eck durch das Regierungspräsidium Darmstadt unmittelbar bevorstehen. Es soll noch in diesem Monat mit der Rodung des Waldes am geplanten Standort begonnen werden.

Der Standort liegt im Einzugsbereich und teilweise im Schutzbereich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Hirschhorn (Neckar).

Während der Rodungsarbeiten kann es nach Auffassung des Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) des Landes Hessen zu Trübungen des Wassers kommen. Da damit auch ein Keimeintrag verbunden sein kann und zudem dann auch unsere UV-Entkeimungsanlage nicht mehr funktioniert würde dies zum Ausfall der kompletten Wasserversorgungsanlagen für Hirschhorn und den Stadtteil Langenthal führen, d.h. 3.500 Bürger wäre ohne Trinkwasser.

Grund für unsere Besorgnis ist eine Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 27. Oktober 2014, welches hier in Auszügen zitiert wird:

#Die Anlagen sollen rd. 194 m hoch werden, bei einer Nabenhöhe von 135,4 m und einem Rotordurchmesser von 115,7 m beträgt die Nennleistung 3 MW. Die Fundamente als Flachgründung mit einem Durchmesser von 25 m und einer Höhe von 3,45 m sollen mit Erde überdeckt werden. Es ist von einer Gründungstiefe zwischen 2,2 m und 4,5 m auszugehen.#

#Der Untergrund an den WEA-Standorten wird von Sandsteinen des Mittleren und Unteren Buntsandsteins aufgebaut. Diese sind oberflächlich verwittert, zum Teil zu Sand verfallen. Der darüber lagernde Boden ist meist nur einige Dezimeter bis rd. 1 m mächtig. Das Festgestein besitzt kaum eine Reinigungswirkung gegenüber verschmutztem Sicker- oder Grundwasser.#

#Es ist davon auszugehen, dass für die Errichtung der Fundamente ein Eingriff bis in den Grundwasserleiter des Buntsandsteins erforderlich wird. Mit der Beseitigung des Bodens kommt es zu einer wesentlichen Minderung der Grundwasserüberdeckung und zu einer erhöhten Gefährdung des Grundwassers.#

#Deshalb kann es bei Baumaßnahmen und bei Rodungen trotz Abständen von 1 km und mehr kurz- und mittelfristig zu Eintrübungen und bakteriologischen Belastungen in den Quelfassungen kommen. Aus hydrogeologischer Sicht sollte einer Ausnahme vom Verbot des Eingriffs in den Untergrund nur zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass nach Beeinträchtigungen die Versorgung durch Ersatzwasserbeschaffung sichergestellt werden kann.#

Hinzu tritt, dass nach der Stellungnahme am Standort der WEA wassergefährdende Stoffe gelagert werden sollen.

Betroffen sind im #Oberirdischen Einzugsgebiet# bzw. in der #Wasserschutzgebietszone III# die Campingplatzquelle und Langenthaler Quelle der Stadt Hirschhorn. Mithin also die gesamte Wasserversorgung von Hirschhorn und Langenthal.

Dies kann dazu führen, dass die Quellen außer Betrieb genommen werden müssen. Hintergrund ist, dass bei einem Schadstoffeintrag und einer Trübung des Wassers, wie sie insbesondere auch bei der Bauphase erfolgen kann, einerseits nicht bekannt ist welche Schadstoffe im Wasser sind und andererseits unsere Entkeimungsanlage nicht mehr funktioniert, die mit einer UV-Behandlung arbeitet. Die Quellen müssen dann vom Netz genommen und das Wasser muss abgeschlagen werden.

Laut Hessischem Landesamt für Umwelt und Geologie ist dann eine Ersatzwasserversorgung erforderlich, d.h. die Versorgung der Bevölkerung mittels Tankwagen. Es sei denn, es ist durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt, dass die Wasserversorgung weiterhin betrieben werden kann. Hierzu sollte das Konzept erarbeitet werden.

Der Magistrat verabschiedete in seiner Sitzung am 22. Dezember 2015 daher zu diesem Punkt folgende Stellungnahme, welche uns auch im Zuge der Auskunft nach UIG zur Verfügung gestellt wurde:

#Eine der Bedingungen des Magistrats der Stadt Hirschhorn für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens war die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Hirschhorn. In Ihrer Tischvorlage Punkt 2c) (S. 4) stehen #aus Sicht des Dezernats IV/Da 41.1 dem Vorhaben (...) Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegen.# Aus einer Antwort des Bürgermeisters

Sens aus Hirschhorn auf die Anfrage der SPD Fraktion teilte dieser am 3.12.2015 mit: #Aus eigener Sicht können wir eine Trübung durch die Bautätigkeit nicht ausschließen. (...) Die nächste Verhandlungsrunde (Gespräche mit Betreibergesellschaft, Ingenieurbüros) findet am 7. Dezember statt. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung werden informiert.# Demzufolge ist das Konzept vom 29.05.2015 (Ziffer 19.05.01 der Antragsunterlagen) offensichtlich noch nicht abschließend zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Wasserversorgern abgestimmt.

Solange diese Abstimmung noch nicht erfolgt ist, ist eine sichere Wasserversorgung der Stadt Hirschhorn nicht gewährleistet. Der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist demzufolge abzulehnen.#

Bürgermeister Sens gab hierzu eine mit gleichem Schreiben übersandte abweichende Stellungnahme ab, auf deren Zulässigkeit ich noch eingehen werde. Herr Sens schreibt unter dem 23. Dezember 2015 an die Genehmigungsbehörde:

#Auch ich teile die große Sorge um die Sicherheit des Trinkwassers in Hirschhorn. Das entsprechende Konzept in den Genehmigungsunterlagen kann ich nicht als #Endfassung# betrachten. Die letzte Verhandlungsrunde zwischen dem potentiellen Betreiber und den Städten Neckarsteinach und Hirschhorn fand am 7. Dezember 2015 statt. Seit dem 22. Dezember 2015 liegt uns ein Vertragsentwurf vor, der von den potentiellen Betreibern als verbindlicher Mindeststandard deklariert wurde. In der Kürze der Zeit und wegen der Vorweihnachtszeit

konnte dieser Vertrag noch nicht geprüft werden. Aufgrund des guten Einvernehmens in den Verhandlungen gehe ich davon aus, dass die Vorgaben des HLUG eingehalten werden und die BImSchG-Genehmigungen unter dem Vorbehalt, die Vorgaben des HLUG einzuhalten, nicht versagt werden kann. Dabei spielt auch die Überlegung eine Rolle, dass es sich die Muttergesellschaften des potentiellen Betreibers, die selbst im Heimatmarkt Trinkwasserlieferant sind, nicht leisten kann, andernorts als #Brunnenvergifter# bekannt zu sein.#  
Das Schreiben des Bürgermeisters enthält also die Zustimmung zum Vorhaben ohne eine verbindliche Sicherung der Wasserversorgung und dies obwohl der Magistrat für diese Angelegenheit zuständig ist.

**3. Was möchten Sie mit Ihrer Bitte / Beschwerde erreichen? Muss nach Ihren Vorstellungen hierfür ein Gesetz / eine Vorschrift geändert / ergänzt werden, wenn ja welche(s)?**

Das Trinkwassersicherungskonzept soll in der Stadtverordnetenversammlung am 17. März 2016 behandelt werden. Bis dahin wäre unsere Stadt bei einem Schadensereignis im Zusammenhang mit der Rodung der Baufläche ohne Trinkwasser.

Wir bitten Sie daher um schnelle eine Entscheidung.